

Namensführung der Kinder

Welchen Namen führen die gemeinsamen Kinder miteinander verheirateter oder nicht miteinander verheirateter Eltern?

Die Eltern sind miteinander verheiratet:

Führen die Eltern im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Familiennamen (Ehenamen), so erhält auch ihr Kind diesen Namen.

Führen sie keinen gemeinsamen Ehenamen, so entscheiden sie gemeinsam, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder den Familiennamen des Vaters erhalten soll.

Diese Bestimmung gilt auch für ihre weiteren Kinder.

Ein aus den Familiennamen beider Elternteile zusammengesetzter Doppelname kann **nicht** gebildet werden. Können sich die Eltern nicht einigen, so überträgt das Familiengericht die Entscheidung einem der beiden Elternteile.

Die Eltern sind **nicht** miteinander verheiratet:

Hat die Mutter die alleinige elterliche Sorge für das Kind, erhält es den Familiennamen, den die Mutter zur Zeit der Geburt führt.

Die Mutter kann jedoch dem Kind den Familiennamen des nicht sorgeberechtigten Vaters (mit dessen Einwilligung) erteilen.

Steht den Eltern die Sorge für das Kind gemeinsam zu, müssen sie gemeinsam entscheiden, ob das Kind den Familiennamen der Mutter oder des Vaters als Geburtsnamen erhalten soll.

Diese Bestimmung gilt auch für weitere gemeinsame Kinder.

Die Namensbestimmung muss innerhalb eines Monats nach der Geburt getroffen werden. Nach Ablauf dieser Frist überträgt das Familiengericht das Bestimmungsrecht einem Elternteil.

Hat das Kind bei der Beurkundung der Geburt als Geburtsnamen den Familiennamen der allein sorgeberechtigten Mutter erhalten und heiraten die Eltern später (damit gemeinsame Sorge kraft Gesetzes) oder begründen sie die gemeinsame Sorge durch Erklärung beim Jugendamt, so können die Eltern binnen drei Monaten den Geburtsnamen des Kindes neu bestimmen.

Welche Gebühren fallen an?

Namenserklärung Kind: 30,00 Euro